

eM@il

	Absender: CN=Edeltraud Vitt/OU=intern/O=Meerbusch/C=DE
	An: CN=Arnd Roemmler/OU=intern/O=Meerbusch/C=DE@Meerbusch
Datum, Uhrzeit 29.03.2017 10:09:07	Kopie an:
Betreff:	
Aktenzeichen und Vorgang: 01.32.50.00 Ladenschlußzeiten Ladenschlusszeiten - verkaufsoffene Sonntage 2017	

----- Weitergeleitet von Edeltraud Vitt/intern/Meerbusch/DE am 29.03.2017 10:01 -----

"Schilken, Martina"

<martina.schilken@verdi.de>

28.03.2017 10:05

An "edeltraud.vitt@meerbusch.de" <edeltraud.vitt@meerbusch.de> ,

Kopie "Kofent, Dominik" <dominik.kofent@verdi.de>

Them AW: Anhörung Freigabe verkaufsoffener Sonntage im  
a Stadtgebiet Meerbusch Lank (Ökomarkt) und Osterath  
(Maimarkt) 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Römmler, sehr geehrte Frau Vitt,

per Mail vom 16.03.2017 haben Sie uns zwei Daten für Sonntagsöffnungen übermittelt, zu denen wir gem. § 6 (4) LÖG angehört werden müssen. Es geht um

**Sonntag, dem 21.05.2017 (Maimarkt in Osterath) sowie für  
Sonntag, dem 11.06.2017 (Ökomarkt in Lank)**

Zu der von Ihnen zur Entscheidung anstehenden verkaufsoffenen Sonntage, haben wir Bedenken. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat festgestellt, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonderöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn dieser **Anlass einen erheblichen Besucherstrom** auslöst, die dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht geworden ist und deshalb eine **weiterführende Einschränkung verlangt**.

Unter dieser Maßgabe leitet das Bundesverwaltungsgericht folgende **Voraussetzung für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen** aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung, Messe / Markt u. ä. ist nur zulässig, wenn die **Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend** ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als **Annex zur Anlassveranstaltung** wahrgenommen und veranstaltet werden.

2.

Eine **prägende Wirkung** setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung **ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher** anziehen würde, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Bei dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare **Prognose** zugrunde gelegt werden.

In der Ihrerseits ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadtteile Osterath und Lank **fehlen** die schlüssigen und vertretbaren **Prognosen**. Auf welcher Grundlage sind die Prognosen erstellt worden? Und wie hoch ist die Besucherzahl für sich genommen zum Anlass? Der guten Ordnung halber möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Meerbusch die Prognosen aufgrund von Tatsachen erstellen muss.

Um nachvollziehen zu können, warum bei den geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom auslösen, benötigen wir deshalb für die Prüfung sowohl für den **Osterather Maimarkt** und für den **Ökomarkt in Lank** nicht nur geschätzte Zahlen des Besucherstroms, sondern auch die regelmäßigen Passanten-Frequenzmessung, wonach für uns nachvollziehbar erkennbar ist, dass an den Sonntagen mit Anlassbezug nachweislich mehr Passanten in die Innenstadt/Gewerbegebiet kommen.

Dies ist, **nach Auffassung auch der obersten Verwaltungsrichter in Münster**, im Hinblick auf das Besucherinteresse **erforderlich** um festzustellen, ob bzw. dass die werktägliche Prägung der Ladenöffnung im Hintergrund bleibt und der anlassgegebenen Veranstaltung untergeordnet ist. Dazu zählt auch, dass es **konkrete Daten (in qm) zur Fläche der Veranstaltung** sowie **Daten** - die dem gegenüber gestellt werden können - zu den **Verkaufsflächen** gibt.

Da uns diese Informationen nicht vorliegen bleiben Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes genügen. Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für den Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund kann aus unserer Sicht der Rat der Stadt Meerbusch die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nicht stattgeben.

Darüber hinaus dürfen wir Sie bitten, den Fraktionen der vertretenden Parteien im Rat der Stadt eine Kopie unseres heutigen Schreibens auszuhändigen und uns Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Martina Schilken**

Gewerkschaftspolitische Assistenz



Bezirk Linker Niederrhein  
Fachbereich 12 - Handel  
Rheydter Str. 328  
41065 Mönchengladbach